## (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kaiser.)

(A) hat erklärt, mit Einführung dieser Abgaben vorläufig | sichtsbehörde bestätigt worden sei, weder das Recht noch (C) deputation ein Protokoll vom 8. März 1914 übersandt, haben, Steuerordnungen zu erlassen, wodurch die Er= hebung von Grundsteuern und Besitzwechselabgaben ein= geführt wird.

Die Steuerordnungen der Religionsgemeinden Dresden und Chemnitz sind nicht genehmigt worden. Das Unterrichts steht auf dem Standpunkt, daß die befreiende Religionsgemeinschaft als solche einheitlich oder wenig= stens nach einheitlichen Grundsätzen die Einführung dieser Steuerarten für die Israeliten Sachsens beschließe. Da aber die israelitische Religionsgemeinschaft Sachsens unstreitig diese Abgaben noch nicht eingeführt hat, sei es unzulässig, die einzelnen von den einzelnen Gemeinden eingereichten Steuerordnungen, die derartige Bestimmungen enthielten, zu genehmigen.

(B) Die Regierung stützt sich hierbei auf Wortlaut und Entstehungsgeschichte der §§ 7 und 13 des Gesetzes, in benen nicht von Gemeinden, sondern von Kirchen und Religions gemeinschaften die Rede ist. Im einzelnen ergibt sich der Standpunkt des Kultusministeriums aus den Darlegungen des Herrn Staatsministers Dr. Beck in der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Dezember 1917; mit diesen deckt sich die schriftliche Erklärung, die die Regierung gegenüber der Gesetzgebungs= deputation auf deren Anfragen hin abgegeben hat. Her= vorgehoben sei aus beiden nur, daß die Regierung aus einer Anderung ihres Standpunktes praktisch unhaltbare Folgen erwachsen sieht. Sie weist nämlich darauf hin, daß nach dem Gesetze vom 10. Juni 1904 den Be= teiligten hinsichtlich der Anlagenerhebung die Anfechtungs= klage bei dem Oberverwaltungsgericht offen stehe; wolle man nun unter Zurückstellung der bisher geltend ge= machten Bedenken die von den beiden einzelnen Religions= gemeinden eingereichten Nachträge zu den Steuerordnungen genehmigen, so würde das Oberverwaltungsgericht vor= aussichtlich über kurz oder lang eine Entscheidung über die Rechtsgültigkeit jener Nachträge zu fällen haben. Es sei aber, z. B. im Urteil vom 14. Oktober 1901, vom Oberverwaltungsgericht ausgesprochen worden, daß auch der Umstand, daß eine Gemeindesatzung von der Auf-

noch warten zu wollen. Die übrigen fünf Gemeinden die Pflicht des Oberverwaltungsgerichts ausschließe, die haben offizielle Erklärungen nicht abgegeben. Der Ver= Rechtsgültigkeit solcher Satzungen nachzuprüfen. Komme band der ifraelitischen Religionsgemeinden im Königreich das Oberverwaltungsgericht zu der Entscheidung, daß die Sachsen hat jedoch am 14. Januar 1918 der Gesetzgebungs= Satzung sich gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen nicht halten lasse, so würden hieraus die mißlichsten aus dem hervorgeht, daß die israelitischen Religions= Folgen entstehen, da in diesem Falle die Anlagenbefreiung gemeinden Sachsens gemeinschaftlich grundsätlich beschlossen der Israeliten ohne weiteres entfalle und die Steuer= ansprüche der beteiligten Kirchgemeinden wieder auflebten.

Die Gesetzgebungsdeputation hat sich in den Sitzungen vom 11. Dezember 1917 und 29. Januar 1918 mit dem Antrag beschäftigt; an der letten Sitzung nahm ein Re= gierungsvertreter teil. Die Beratung gliederte sich in Königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen zwei Teile, nämlich in die Beratung der Frage, wie die erwähnten Gesetzekstellen auszulegen seien, und in die Wirkung nicht schon dann eintrete, wenn die einzelne Frage, welche Regelung der Angelegenheit ohne Rücksicht Religionsgemeinde, sondern nur dann, wenn die auf die dem bestehenden Gesetze zu gebende Auslegung wünschenswert sei.

> Was die Auslegung der §§ 7 und 13 des Gesetzes anlangt, so wurden von einzelnen Mitgliedern die von der Regierung geltend gemachten Bedenken geteilt, wäh= rend die Mehrheit sich auf den Standpunkt stellte, daß jedenfalls nach dem Sinne, aber auch nach dem Wortlaut jener Gesetzesbestimmung die einzelne Religionsgemeinde zur Einführung der Abgaben befugt sei. Man war jes (D) doch auch hierbei darin einig, daß jene Gesetzesbestim= mung vornehmlich den Israeliten Sachsens hatte zugute kommen sollen. Die Regierung präzisierte diesen auch von der Deputation eingenommenen Standpunkt in ihrer Erklärung wie folgt:

"Wie bekannt, ist durch das Kirchensteuergesetz vom 11. Juli 1913 (GBBl. S. 223) das Kirchensteuerwesen nur bezüglich der evangelisch-lutherischen und der römisch= katholischen Kirche geregelt worden. Hierzu wird be= sonders auf § 1 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes Bezug genommen, wonach Kirchgemeinden im Sinne dieses Gesetzes die evangelisch-lutherischen Kirchgemeinden des Landes und die römisch=katholischen Kirchgemeinden der Oberlausitz sowie von Schirgiswalde sind. Über die Aufbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen der Erblande ist auf Grund und zur Ausführung von § 26 des Kirchensteuergesetzes mit Allerhöchster Genehmigung die Verordnung vom 27. Dezember 1915 (GBBl. S. 297) ergangen.

Zu den aufgenommenen christlichen Konfessionen im Sinne von § 56 der Verfassungsurkunde gehören in Sachsen außerdem noch die evangelisch=reformierte Kirche und die deutsch=katholische Kirchengesellschaft. Beide sind jedoch nach ihrer staatlich anerkannten Ver= fassung lediglich auf der Grundlage der freiwilligen Beitragsleistung ihrer Mitglieder organisiert, wie denn auch bei ihnen eine gesetzliche Regelung von Kirchensteuern bisher nicht erfolgt ist.